

ZH_OBERGERICHT LB160008 vom 16. März 2016

ZH Obergericht, 2016-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB160008

FR: ZH_OBERGERICHT LB160008 du 16 mars 2016

IT: ZH_OBERGERICHT LB160008 del 16 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Parteien sind die Kinder der am tt.mm.2013 verstorbenen D._____. Der Sohn A._____ war in den Jahren zuvor als Verwalter des mütterlichen Vermögens tätig und ist Willensvollstrecker von †D._____ geworden. Das mütterliche Vermögen bzw. der Nachlass umfasst u.a. Vermögenswerte auf Konten bzw. in (Wertschriften-)Depots bei der UBS und der CS sowie ein Schliessfach bei der Bank Leu bzw. Clariden Leu AG, heute CS (im Folgenden: Schliessfach Nr. ... bei der CS). Laut Darstellung von A._____ gegenüber dem Bezirksgericht Meilen sollen sich "Per Todestag" im Schliessfach "aus Sicherheitsgründen" Gold und Bar-mittel im Wert "von rund Fr. 1.15 Mio." befunden haben (vgl. act. 5/22 S. 14, dort lit. b). Die Steuererklärung 2012 von †D._____ wies ein Vermögen von gerundet Fr. 2'354'000.- auf, dessen Anteil an Wertschriften und Depotwerten und Kontoguthaben bei der UBS und CS sich auf rund Fr. 1'750'000.- belief (vgl. act. 5/5/12, Wertschriftenverzeichnis – Beiblatt). Im Jahr zuvor lag der entsprechende Wert von Wertschriften und Guthaben bei rund Fr. 1'900'000.- (vgl. act. 5/5/11, Wertschriftenverzeichnis – Beiblatt), im Jahr 2010 bei rund Fr. 2'010'000.- (vgl. act. 5/5/10, Wertschriftenverzeichnis – Beiblatt) und im Jahr 2008 gar noch bei rund Fr. 2'417'000.- (vgl. act. 5/5/8, Wertschriftenverzeichnis – Beiblatt). Im Schliessfach lagernde Werte weisen diese Steuerklärungen nicht aus. Am Todestag von †D._____ kam es auf Veranlassung von A._____ übrigens im Namen seiner Mutter zum Kauf von 95 Goldbarren zu je 100 Gramm durch die UBS mit einem Wert von rund Fr. 403'000.- (vgl. act. 5/5/15). Zu grösseren Gold(barren)geschäften von A._____ im Namen seiner Mutter war es bereits zwischen 2005 und 2010 gekommen, meist über ein bestehendes Depot, aber auch unter Benutzung von physischen Beständen in Schliessfächern bei der heutigen CS (Verkauf von 40 Kg am Schalter am 16. Februar 2009; vgl. act. 5/5/17). Zu den Bewegungen von Edelmetallen/Werten in oder aus einem Schliessfach

- 3 - liess sich seitens der Bank ansonsten vertragsbedingt (Mietvertrag) nichts feststellen (vgl. act. 5/5/17).

E. 1.2

Die Eröffnung der letztwilligen Verfügungen von †D._____ erfolgte mit Urteil vom 4. Oktober 2013. In der Folge legte der Willensvollstrecker A._____ den Miterben weder ein genaueres Inventar des Nachlasses noch wenigstens eine Steuererklärung per Todestag vor. Auch zu einer Erbensitzung kam es nicht. Ende August 2014 leiteten B._____ und C._____ daher gegen A._____ ein Verfahren auf Auskunftserteilung, Erbteilung und Absetzung als Willensvollstrecker ein und gelangten im Februar 2015 mit einer entsprechenden Klage (vgl. act. 5/2 ff.) gegen A._____ (fortan: der Beklagte) an das Bezirksgericht Meilen. Dabei beantragten B._____ (fortan: die Klägerin) und C._____ (fortan: der Kläger) auch, es sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme dem Beklagten

als Willensvollstrecker zu verbieten, ohne ihre Zustimmung über die Aktiven im Nachlass von †D._____ zu verfügen, namentlich über die Mittel auf den Nachlasskonten bei der UBS AG und bei der CS sowie über den Inhalt des Schliessfaches Nr. ... bei der CS. Das Bezirksgericht Meilen nahm die Behandlung der Klage sowie des Gesuchs um Erlass vorsorglicher Massnahmen unter der Prozessnummer CP150001 an die Hand. Mit Beschluss vom 15. April 2015 erliess es ein dem Gesuch der Kläger entsprechendes vorsorgliches Verfügungsverbot gegenüber dem Beklagten, unter Androhung einer Bestrafung wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung (vgl. act. 5/32, S. 8 f.). Auf eine Berufung des Beklagten gegen diese Anordnungen des Bezirksgerichtes Meilen trat das Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, mit Beschluss vom 23. Juni 2015 nicht ein (vgl. act. 5/51 bzw. 5/52). Desgleichen trat das Bundesgericht mit Urteil 5A_594/2015 vom 31. August 2015 auf eine Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluss der Kammer vom 23. Juni 2015 nicht ein (vgl. act. 5/84).

E. 1.3

Bis zum 15. April 2015 legte der Beklagte als Willensvollstrecker den Klägern unbestrittenermassen einzig Vermögensausweise der UBS und der CS per To-destag und per Ende 2013 vor (vgl. act. 5/5/13, ferner act. 5/2 S. 14, unten, sowie dazu act. 5/22 und 5/31). Am 29. April 2015 unterzeichnete der Beklagte als Willensvollstrecker, wohnhaft in E._____, Spanien, zuhanden der Steuerbehörden

- 4 - einen Inventarfragebogen (vgl. act. 5/58/4), in dem er u.a. angab, die Erblasserin habe über unversteuertes Vermögen verfügt und Steuervertreter sei F._____ (a.a.O., S. 4). Dem Inventarfragebogen legte er sodann u.a. ein Tresoröffnungsprotokoll bei (vgl. a.a.O., S. 4), in dem er angab, in einem Schliessfach in Zürich bei der "Credit Suisse, ... [Ort] befänden sich 13 Kg Gold, Fr. 679'00.- an Bargeld, zudem "42 Vreneli 20.-, 68 Österreich 20.-" sowie diverse weitere Goldmünzen und andere Wertgegenstände, die in einer "beil. handschriftliche[n] Aufstellung" mit dem Titel "Inventar per 29.08.13" aufgeführt seien (vgl. act. 5/72/4, S. 2). Auf Ersuchen des Nachlasses D._____ sel., vertreten durch F._____, dipl. Steuerexperte, fand am 18. September 2015 im Rahmen eines amtlichen Befundes durch das Stadtammannamt Zürich ... sodann eine "Tresoröffnung für Steuerinventar" statt (vgl. act. 5/72/2, S. 1). An der Tresoröffnung nahmen nebst dem mit dem Befund betrauten Stadtammann als "Gesuchsteller und Steuervertreter" F._____ teil, ferner der Beklagte als Willensvollstrecker sowie zwei Vertreter des Steueramtes G._____ (a.a.O.). Geöffnet wurde im Tresorraum der Credit Suisse ... [Adresse] das Tresorfach Nr. Es wurde dabei festgestellt, dass dieses leer ist (vgl. a.a.O., S. 1/2). Hernach wurde im Tresorraum der Bank Julius Bär & Co. AG, ... [Adresse] das Tresorfach Nr. ... geöffnet und an Inhalt im Wesentlichen folgendes festgestellt (vgl. a.a.O., S. 2-4): 13 Kg Gold in Barren, Bargeld von Fr. 580'000.- und € 455.-, diverse Goldmünzen, darunter 66 Goldmünzen "Franz Josef 1915", "42 Goldvreneli 20er" sowie weitere Goldmünzen und weitere Wertgegenstände (Erinnerungsmünzen, Uhren, Schmuck).

E. 2

Der Kläger, der durch F._____ über den amtlichen Befund vom 18. September 2015 anfangs Oktober 2015 in Kenntnis gesetzt worden war (vgl. act. 5/72/1), gelangte am 6. Oktober 2015 an das Bezirksgericht Meilen und beantragte im Wesentlichen vorab, es sei dem Beklagten im hängigen Verfahren CP150001 in Ergänzung des bereits am 15. April 2015 erlassenen vorsorglichen Verfügungsverbotes superprovisorisch ebenfalls zu

verbieten, ohne Zustimmung der Kläger über das Tresorfach Nr. ... bei der Bank Julius Bär & Co. AG und über weitere zwischen dieser Bank und dem Nachlass bestehende Bankbeziehungen zu verfügen. Weiter beantragte er die unverzügliche Absetzung des Beklagten als Willensvoll-

- 5 - strecker sowie Auskunft des Beklagten zur Differenz beim Bargeld zwischen dem angeblichen Stand von Fr. 679'000.- per Todestag und dem Stand Fr. 580'000.- gemäss amtlicher Befundaufnahme (act. 5/71 S. 2). Das Bezirksgericht verneinte am 7. Oktober 2015 die Voraussetzungen für den Erlass einer superprovisorischen Anordnung und setzte dem Beklagten Frist an, um Stellung zum Gesuch des Klägers auf Erlass vorsorglicher Massnahmen zu nehmen. Mit Eingabe vom 8. Oktober 2015 schloss sich die Klägerin den Anträgen des Klägers um Erlass vorsorglicher Massnahmen an (vgl. act. 5/76). Der Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 5. November 2015 die Abweisung des Gesuchs sowie die Aufhebung des Beschlusses vom 15. April 2015 (vgl. act. 5/85). Zudem wiederholte er teilweise bereits im August 2015 gestellte Anträge zum Interessenkonflikt der klägerischen Rechtsvertreter und den Antrag, auf die Klage mangels gültiger Klagebewilligung nicht einzutreten. Am 26. Januar 2016 befand des Bezirksbericht Meilen zu allen diesen Gesuchen und Anträgen in Form eines Zirkulationsbeschlusses das Folgende (vgl. act. 4 [= act. 3 = act. 5/88] S. 9):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.